

INFORMATIONEN - VORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I / Rechtsamt	Herr Müller	1600	22.04.2015
II / Umweltschutzamt	Herr Dr. von Zahn	6100	

Betreff:

Naturschutzgebiet Rieselfeld-West

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	27.04.2015		X		
2. UA	04.05.2015		X		
3. GR	05.05.2015	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung gemäß Drucksache G-15/096 zum Schutzstatus des Naturschutzgebiets Rieselfeld-West zur Kenntnis.

1. Ausgangslage

Bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handelt es sich um die bedeutendste und strengste Kategorie des Flächenschutzes. Als ein solches Naturschutzgebiet hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Rechtsverordnung vom 06.12.1995 die Gebietsfläche des westlichen Rieselfeldes ausgewiesen. Dabei wurden die wesentlichen Schutzziele des Naturschutzgebiets "Freiburger Rieselfeld" wie folgt formuliert:

- Erhaltung der landschaftlich reizvollen und charakteristischen Strukturen des Freiburger Rieselfeldes als wesentliche Bestandteile einer historischen Kulturlandschaft und als Lebensraum einer typischen Gemeinschaft von Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung der naturnahen Feuchtwälder als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung der Populationen einer Vielzahl von zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Weiterentwicklung des Gesamtgebietes im Hinblick auf die Optimierung des Lebensraumes sowohl für Offenlandarten als auch für Arten der Feuchtwälder.

In der Rechtsverordnung wurden die für ein Naturschutzgebiet geltenden gesetzlichen Verbote konkretisiert: Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung gehören dazu auch bauliche Maßnahmen und vergleichbare Eingriffe.

Das Naturschutzgebiet "Freiburg Rieselfeld" ist zudem in seiner ganzen Fläche seit dem Jahr 2006 als Flora-Fauna Habitat (FFH)-Gebiet und seit dem Jahr 2010 als Vogelschutzgebiet Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das 3.127 ha große FFH-Gebiet "Breisgau" - Rechtsgrundlage FFH-Richtlinie 92/43/EWG - wurde im Januar 2005 vom Land Baden-Württemberg bzw. Bund an die EU-Kommission gemeldet und im Februar 2006 sichergestellt. Das 3.617 ha große Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" - Rechtsgrundlage Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG - wurde im November 2007 an die EU-Kommission gemeldet und im Februar 2010 gesichert.

2. Neuer Stadtteil im Naturschutzgebiet?

Bundesweit ist kein Fall bekannt, in dem ein Naturschutzgebiet zum Zwecke einer Wohnbebauung aufgehoben wurde. Darauf hat das Bundesamt für Naturschutz (Referat "Gebietsschutz/Großschutzgebiete") auf Anfrage der Verwaltung hingewiesen.

Gleichwohl ist im Zuge der politischen Diskussion um neue Bau- und Wohnflächen in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen worden, ob das bestehende Naturschutzgebiet "Freiburger Rieselfeld" aufgehoben und einer Bebauung zugeführt werden kann. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Bebauung des Naturschutzgebiets "Freiburger Rieselfeld" jedoch nicht in Betracht zu ziehen:

Denn zum einen handelt es sich beim westlichen Rieselfeld aus naturschutzfachlicher Perspektive um ein besonders schützenswertes Gebiet von herausragender Bedeutung, welches allein aufgrund der dort vorhandenen Arten- und Strukturevielfalt unbedingt erhalten werden muss (vgl. Buchstabe a).

Zum anderen sprechen auch erhebliche rechtliche Aspekte gegen eine Bebauung. Diese rechtlichen Hürden könnten auch dann nicht überwunden werden, wenn aus politischer Perspektive das Interesse nach Wohnungsbau höher bewertet werden sollte als das gegebene Naturschutzinteresse: Denn eine Bebauung des Naturschutzgebiets Rieselfeld-West ist keineswegs alternativlos, um die wohnungspolitischen Herausforderungen der Stadt Freiburg anzugehen (vgl. Buchstabe b).

a) Das Schutzniveau des westlichen Rieselfelds aus naturschutzfachlicher Perspektive

Aufgrund seiner Nutzungsgeschichte verfügt das westliche Rieselfeld seit jeher über eine besondere Struktur- und Lebensraumvielfalt, die eine außergewöhnliche naturschutzfachliche Qualität aufweist und daher in Baden-Württemberg einzigartig ist.

Die ehemalige Nutzung als Verrieselungsfläche für städtische Abwässer hat ab 1889 spezifische Strukturen wie Graben-Dammsysteme mit Gehölzen, wasserführende Gräben, Stillgewässer, Verrieselungsflächen, Feuchtwiesen sowie einen Wechsel von Grünland und Ackerland entstehen lassen. Die Kombination mit natürlichen Lebensräumen wie Feuchtwäldern im Mooswald, Waldrändern und Feldgehölzen sowie der daraus entstandene Artenreichtum führen zu der insgesamt hohen naturschutzfachlichen Qualität des Gebiets im Vergleich zu anderen Gebieten.

Seit der Ausweisung als Naturschutzgebiet konnte die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets nicht nur erhalten, sondern in vielerlei Hinsicht verbessert werden, was insbesondere folgende Aspekte belegen:

- Weiterentwicklung von Lebensräumen und Strukturen

Die Weiterentwicklung von Lebensräumen und Strukturen erfolgte ab 1996/1997 aus den Vorgaben des Biotopentwicklungskonzept, insbesondere durch Wiederherstellung von Verrieselungsflächen bzw. Ausweitung von Überschwemmungsflächen, durch Etablierung von Stillgewässern, durch Pflege der Gräben zum Schutze von Libellenarten, durch Etablierung von Gehölzstrukturen und extensivem Grünland, durch Einrichtung einer extensiven Standweidenutzung mit Rindern und Pferden sowie durch Neuanlage von artenreichen Krautsäumen.

Außerdem wurden Maßnahmen der Besucherlenkung umgesetzt und ein Naturerlebnispfad eingerichtet, um im Schutzgebiet insgesamt eine verträgliche Erholungsnutzung (beruhigte Zonen im Schutzgebiet) zu gewährleisten. Die schon immer zur traditionellen Nutzung des Rieselfelds zählende Landwirtschaft wurde seit Beginn der Schutzgebietseinrichtung von der Stadt Freiburg (Mundenhof) nach ökologischen Kriterien geführt. Seit 2008 ist die Landwirtschaft an zwei Landwirte verpachtet, die die Flächen nach Standards der Bioland bzw. EU-Ökoverordnung bewirtschaften. Im Gebiet sind insgesamt ca. 42 ha extensives Weideland, ca. 38 ha extensive Wiesen sowie ca. 53 ha ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen vorhanden.

Aktuelle Zahlen aus einer Luftbildanalyse aus dem Jahr 2014 belegen, dass auch die charakteristischen Strukturen des Gebiets seit der Ausweisung erhalten und weiterentwickelt worden sind: Das Gebiet weist ca. 37,4 km an Graben-Dammsystemen aus, enthält ca. 9,7 km dauerhaft wasserführende Fließgewässer, ca. 5,1 ha an Teichen und Stillgewässern sowie ca. 5,5 ha an Verrieselungsflächen.

Aus der Offenlandkartierung der LUBW Baden-Württemberg (Stand 2012) sind zudem insgesamt zwölf nach § 32 NatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen im westlichen Rieselfeld anzutreffen: u. a. Ufer- und Landschilfröhricht, Rohrglanzgrasröhricht, Tümpel/Hüle, offene Wasserflächen eines naturnahen Sees/Weiher/Teichs sowie Feldhecken und Feldgehölze. In den vergangenen zwei Jahren wurden weitere Nasswiesen (ca. 1 ha), Ackerbrachen (ca. 0,5 ha) sowie eine weitere Überschwemmungsfläche in einer Weide (ca. 0,5 ha) geschaffen.

- Erhaltung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten

Der Nährstoffeintrag und das Wasserangebot im Zuge der Verrieselung hat insbesondere eine außergewöhnlich artenreiche Fauna im westlichen Rieselfeld gefördert. Ein zentraler Schutzzweck des Naturschutzgebiets zielt demnach auf die Erhaltung der Populationen von einer Vielzahl von zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Auch hier besteht ein gleichbleibend hohes und teilweise noch weiter verbessertes Schutzniveau:

Vogelarten

Für die Artengruppen Vögel kann dies anhand von Daten aus einem kontinuierlichen Monitoring durch Ornithologen des NABU belegt werden: Die Zahl an Vogelarten insgesamt (2013: 100 Arten, 2004: 82, 1995 - 1997: keine Erfassung) und an Brutvogelarten (2013: 36 Arten, 2004: 33, 1995 - 1997: 40) im Besonderen ist im Zeitraum von 1995 - 2013 gleichbleibend hoch. Im Jahr 2013 sind bei den Brutvögeln insgesamt 15 Rote-Liste-Arten und bei den Nahrungsgästen und Durchzüglern 28 Rote-Liste-Arten vertreten. Herauszuheben bei den durchziehenden Vogelarten sind u. a. die Rote-Liste-Arten Kampfläufer, Uferschnepfe, Bekassine, Kornweihe, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Raubwürger und Steinschmätzer. Bei den Brutvögeln wurden 2013 u. a. die stark gefährdeten Vogelarten Wen-

dehals, Neuntöter, Feldschwirl, Rohrammer, Wespenbussard, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen und Weißstorch gesichtet. Zahlreiche dieser Arten sowie weitere vorkommende Arten (u. a. Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Grau- und Mittelspecht) zählen auch zu den besonders schützenswerten Arten aus den Standarddatenbögen des betreffenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiets.

Angesichts der Einstellung der flächendeckenden Verrieselungsnutzung, der Erholungsnutzung aus dem angrenzenden Stadtteil sowie des europaweiten Trends rückläufiger Vogelpopulationen und -arten der Feldfluren und Feuchtgebiete ist die Entwicklung der Vogelarten und -bestände naturschutzfachlich als außergewöhnlich positiv zu werten. Es zeigt die Wichtigkeit des westlichen Rieselfelds als Lebensraum für Brutvögel und als Teilhabitat für Zugvögel in einer zunehmend landwirtschaftlich-monotonen Oberrheinebene.

So wird das westliche Rieselfeld auch im Datenbogen des Vogelschutzgebiets unter "Güte und Bedeutung" explizit erwähnt: "Rastgebiet nationaler Bedeutung (Weißstorch). Ein Dichtezentrum des Mittelspechts in Baden-Württemberg, Acker- und Grünland auf ehemaligem Rieselfeld der Stadt Freiburg mit noch erhaltenen Strukturen."

Libellenarten

Die Zahl an Libellenarten, die vor allem die zahlreichen Gewässer/Gräben und ihre Randstrukturen nutzen, hat sich im Zeitraum von 1993 bis 2011 leicht erhöht (2011: 23 Arten, 2004: 21 Arten, 1993: 21). Es kommen aktuell insgesamt mehrere Rote-Liste-Arten bzw. streng geschützte Libellenarten vor, wie die Braune Mosaikjungfer, der Östliche Blaupfeil, die Blauflügel-Prachtlibelle, die Gemeine Winterlibelle und die Helm-Azurjungfer (Art des FFH-Anhangs II).

Weitere Tierarten

Über diese Artengruppen hinaus sind weitere nach FFH-Anhang II und IV geschützte Arten und streng geschützte Arten nach BNatSchG im Rahmen von Einzelbeobachtung im Gebiet nachgewiesen: u. a. Großer Feuerfalter, Bachneunauge, Hirschkäfer sowie Fledermausarten wie Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus.

Im Rahmen älterer Fachgutachten der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung Filderstadt wurden im Jahr 1999 insgesamt 95 Laufkäferarten (davon 13 Rote-Liste-Arten) nachgewiesen. Im Rahmen von zwei weiteren Erhebungen des Fachbüros wurden in den Jahren 1999 und 2001 die Artengruppen Schmetterlinge und Heuschrecken untersucht. Insgesamt wurden 39 Schmetterlingsarten (davon 12 Rote-Liste-Arten) und 20 Heuschreckenarten (davon 7 Rote-Liste-Arten) erfasst. Aus verschiedenen Jahren (zwischen 1999 - 2006) liegen von Gutachtern weitere Fundmeldungen für Amphibien- und Reptilienarten wie u. a. der Gelbbauchunke, Zauneidechse und Ringelnatter aus dem westlichen Rieselfeld vor. Da die

Strukturen und Lebensräume für die betreffenden Arten erhalten bzw. weiterentwickelt wurden, sind diese Arten und Artenzahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit immer noch im westlichen Rieselfeld nachzuweisen.

Pflanzenarten

Aus den Offenlandkartierungen der LUBW wurden 2012 in den gesetzlich geschützten Biotopen zudem zahlreiche wertgebende Pflanzenarten der seltenen Nass- und Feuchtwiesen (u. a. Gelbe Schwertlilie, Flutender Schwaden, Roß-Minze, Rohrglanzgras, Sumpf-Dotterblume, Mädesüß, Bachbunge) sowie der Hecken und Feldgehölze (u. a. viele Obstbäume seltener alter Apfel- und Birnensorten, Sanddorn, Hartriegel, Feldahorn, Schwarzerle) im westlichen Rieselfeld bestätigt.

Beim westlichen Rieselfeld handelt es sich aus naturschutzfachlicher Perspektive aus den dargelegten Gründen somit um ein schützenswertes Gebiet und eine einzigartige historische Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung. Da das Gebiet über eine außergewöhnliche Vielfalt von Strukturen und Lebensräumen verfügt, dient es idealtypisch der Erhaltung zahlreicher, teilweise seltener bzw. besonders bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Allein deshalb kann der Status als Naturschutzgebiet aus Sicht der Verwaltung nicht aufgehoben werden.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben den gewichtigen naturschutzfachlichen Gründen sprechen rechtliche Gründe gegen die Bebauung eines Naturschutzgebiets.

Das Landschafts- und Naturschutzrecht hat den ganzheitlichen Schutz von Natur und Landschaft zum Gegenstand und zielt auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt inkl. ihrer Lebensräume, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Hierzu soll vor allem der Objekt- und Flächenschutz maßgeblich beitragen. Deshalb kommt der Ausweisung von Schutzgebieten als dem klassischen Steuerungsinstrument des ökologischen Flächenschutzes entscheidende Bedeutung zu, weil hierdurch naturzerstörende und landschaftsverbrauchende Handlungen wirkungsvoll begrenzt oder verboten werden können (vgl. *Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl., § 12 Rn. 52). Bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handelt es sich um die bedeutendste und strengste Kategorie des Flächenschutzes. So enthält ein Naturschutzgebiet beispielsweise - anders als ein Landschaftsschutzgebiet - ein absolutes Veränderungsverbot (vgl. VGH Mannheim, Urt. vom 21.04.1994, Az 5 S 2107/93).

Es existieren keine ausdrücklichen, einfachgesetzlichen Eingriffsregelungen zur Aufhebung eines Naturschutzgebiets. Maßnahmen, die auf eine Aufhebung abzielen, sind daher u. a. an landes-, bundes- und europarechtlichen Regelungen zu messen. Dabei ist u. a. auch die grundgesetzliche Regelung des Art. 20 a GG zu beachten, mit der der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in den Rang einer Staatszielbestimmung erhoben wurde. Die darin zum Ausdruck gebrachte verfassungsrechtliche Wertentscheidung zum

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen muss berücksichtigt und in jegliche Entscheidungsfindung einbezogen werden, sobald die natürlichen Lebensgrundlagen von einer staatlichen Maßnahme betroffen sind (vgl. BVerwGE, 104, 68 (76)).

Einer Bebauung des westlichen Rieselfelds stehen nach Prüfung der Verwaltung und nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Naturschutzbehörde, insbesondere die Regelungen der Naturschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.12.1995, die Regelungen der Vogelschutzgebietsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 05.02.2010 in Umsetzung der europäischen Vogelschutzgebietsrichtlinie vom 02.05.1979 sowie die europarechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie vom 21.05.1992 entgegen.

- Kein Wegfall des Schutzzwecks

Hinsichtlich des in der genannten Verordnung des Regierungspräsidiums ausgewiesenen Naturschutzgebiets kann vor dem Hintergrund des gestiegenen Schutzniveaus keinesfalls von einem Wegfall bzw. von einer Reduzierung des Schutzzwecks ausgegangen werden.

Nach § 23 BNatSchG ist es Sinn und Zweck eines Naturschutzgebietes, Natur und Landschaft in seiner Ganzheit zu schützen, wenn dieser Schutz *erforderlich* ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen zum aktuell im Gebiet vorzufindenden Schutzniveau ist ersichtlich, dass das Naturschutzgebiet "Freiburger Rieselfeld" den von § 23 BNatSchG intendierten Schutzzweck mehr denn je erfüllt. Von einem für eine etwaige Aufhebung des Schutzgebietsstatus relevanten Wegfall bzw. einer Reduzierung des Schutzzwecks kann daher keine Rede sein. Diese Auffassung zur naturschutzfachlichen Qualität des westlichen Rieselfeldes wird vollumfänglich vom Regierungspräsidium Freiburg geteilt.

- Keine Erforderlichkeit der Aufhebung

Gegen die Aufrechterhaltung des bestehenden Schutzgebietsstatus könnten daher nur anderweitige öffentliche Belange ins Feld geführt werden, die ihrerseits eine Aufhebung des Naturschutzgebiets und der darin enthaltenen Natura 2000-Gebiete erfordern.

Das Interesse an Wohnungsbau kann zwar dann einen solchen öffentlichen Belang darstellen, wenn es der Entschärfung einer angespannten Wohnsituation dient und damit auf das Sozialstaatsprinzip rückführbar ist. Allerdings wäre eine Aufhebung des Naturschutzgebiets mit Blick auf die naturschutzfachliche Bedeutung der großen Gebietsfläche (s. o. Ziffer 2a) nur dann im Rechtssinne erforderlich, wenn die wohnungspolitischen Interessen nicht auch auf anderem Wege verfolgt werden könnten. Mit anderen Worten: Die Aufhebung eines Naturschutzgebiets hat zu unterbleiben, wenn die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele in gleichem Maße auch auf andere Weise zu erreichen ist, ohne dass die Unterschutzstellung aufgehoben werden muss.

Dies bedeutet für die vorliegende Konstellation, dass eine Aufhebung des Naturschutzgebiets "Freiburger Rieselfeld" allenfalls dann denkbar wäre, wenn es an Alternativen zur Realisierung der städtischen Wohnungsbauinteressen fehlt. Dass es sich bei dem Gebiet Rieselfeld-West jedoch nicht um die einzig mögliche Fläche handelt, auf der ein neuer Stadtteil realisiert werden könnte, liegt auf der Hand: Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, zur Deckung des aktuellen und zukünftigen Bedarfs an Wohnbauflächen eine über den geltenden FNP 2020 hinausgehende Siedlungserweiterung vorzubereiten und dazu die Fläche Dietenbach sowie die in Nr. 3.2 der Drucksache G-12/141 dargestellten Alternativen für eine Siedlungserweiterung zu prüfen. Die vorbereitenden Untersuchungen haben zwischenzeitlich eine Fokussierung auf das Gebiet Dietenbach ergeben (vgl. die auf die Tagesordnung des Gemeinderats am 19.05.2015 aufgesetzte Drucksache G-15/028).

Aus den genannten Gründen ist es aus rechtlicher Perspektive ausgeschlossen, den hohen Schutzstatus eines Naturschutzgebietes zugunsten wohnungspolitischer Interessen aufzugeben, solange die wohnungspolitischen Belange der Stadt Freiburg nicht alternativlos im Gebiet Rieselfeld-West verfolgt werden müssen.

- Verträglichkeitsprüfung bei europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebieten

Weiterhin erscheint es mit Blick auf die europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) aussichtslos, die im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans zwingend erforderliche Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfolgreich durchzuführen.

Denn nach Auffassung von Verwaltung und Regierungspräsidium würde eine Bebauung des westlichen Rieselfelds unzweifelhaft einen erheblichen Eingriff im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG in die nach europäischem Recht streng geschützten Natura 2000-Gebiete darstellen, weshalb auch hier eine Alternativenprüfung im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG anzustellen wäre.

Soweit der Bedarf an Wohnbauflächen - wie oben dargestellt - aber anderweitig zu realisieren ist, kann eine Verträglichkeitsprüfung nicht erfolgreich durchgeführt werden mit der Folge der Unzulässigkeit einer Bebauung.

3. Zusammenfassung

Vielfältige naturschutzfachliche Aspekte sprechen für die Erhaltung des Naturschutzgebiets "Freiburger Rieselfeld". Erhebliche rechtliche Aspekte sprechen gegen die Möglichkeit einer Aufhebung des Naturschutzgebiets, gegen eine entsprechende Deklassifizierung bzw. Verkleinerung der Natura 2000-Gebiete und damit gegen eine Bebauung des Naturschutzgebiets "Freiburger Rieselfeld".

Der Bedarf an neuem Wohnraum in der Stadt Freiburg kann außerhalb von Naturschutzgebieten geschaffen werden. Nach Aussage des Bundesamts für Naturschutz ist bundesweit kein Fall bekannt, in dem ein Naturschutzgebiet zum Zwecke einer Wohnbebauung aufgehoben wurde.

Aus diesen Gründen wird die Verwaltung davon absehen, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Aufhebung des Naturschutzgebietes "Freiburger Rieselfeld" und auf eine Verkleinerung der Natura 2000-Gebiete abzielen.

Für Rückfragen stehen im Rechtsamt Herr Müller, Tel.: 0761/201-1600, und Frau Recker, Tel.: 0761/201-1603, sowie im Umweltschutzamt Herr Dr. von Zahn, Tel.: 0761/201-6100, und Herr Dr. Schaich, Tel.: 0761/201-6120, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -